



LEADING THE EMBEDDED FUTURE

Whistleblower-Richtlinie

SWITZERLAND (HQ)
Dietikon

AUSTRALIA
Artarmon

CHINA
Shanghai

FRANCE
Gaillard

GERMANY
Nuremberg

INDIA
New Delhi

SPAIN
Madrid

USA
Blue Bell



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Ziel	3
3. Anwendungsbereich.....	3
3.1 Persönlicher Anwendungsbereich.....	3
3.2. Sachlicher Anwendungsbereich	3
4. Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen	4
5. Meldestellen.....	4
6. Vertraulichkeitsgebot.....	6
7. Dokumentation der Meldungen.....	6
8. Verfahren bei Meldungen	6
9. Offenlegung.....	7
10. Schutzmaßnahmen.....	7
10.1 Voraussetzungen	7
10.2 Verbot von Repressalien	7
10.3. Beweislastumkehr	7
11. Schadensersatz.....	8
11.1 nach Repressalien.....	8
11.2 nach Falschmeldung.....	8
12. Inkrafttreten	8

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2023 das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verabschiedet. Bereits am 11. Mai passierte es den Deutschen Bundestag.

Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden müssen ab 02.07.2023 sichere Hinweisgebersysteme einführen.

Wir bei duagon sehen Compliance als wichtigen Grundpfeiler unseres Unternehmens. Aus diesem Grund müssen Verstöße verhindert und aufgeklärt und Hinweisgeber geschützt werden.

2. Ziel

duagon hat ein Interesse daran, dass Missstände im Unternehmen frühzeitig aufgedeckt und gemeldet werden, damit diese geahndet werden können und es zukünftig nicht mehr zu Beanstandungen kommt. Mit der vorliegenden Whistleblower-Richtlinie möchte duagon bereits jetzt hinweisgebenden Personen, die Missstände melden oder offenlegen, vor Benachteiligungen schützen und ihnen Sicherheit im Umgang mit solchen Meldungen und Offenlegungen geben.

3. Anwendungsbereich

3.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit (z. B. im Bewerbungsverfahren oder vor Beginn des Arbeitsverhältnisses) bei duagon Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine vorgesehene Meldestelle melden oder offenbaren. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet wurde.

Nicht geschützt sind Informationen über privates Fehlverhalten, das keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit hat.

3.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Meldung und Offenlegung von Informationen über Verstöße, die strafbewehrt sind sowie für Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.

Darüber hinaus gilt die Richtlinie auch hinsichtlich Informationen über Verstöße gegen interne Regeln, die von duagon in Schrift- oder Textform aufgestellt sind, wie z.B. der Verhaltenskodex (Code of Conduct).

4. Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen

Dieser Richtlinie gehen spezifische gesetzliche Regelungen über Mitteilungen von Informationen über Verstöße vor, z.B. § 6 Absatz 5 und § 53 Geldwäschegesetz oder § 25a Absatz 1 Satz 6 Nr. 3 Kreditwesengesetz.

5. Meldestellen

Meldungen von Verstößen können mündlich oder in Textform bei den Meldestellen erfolgen:

Die interne Meldestelle im Unternehmen ist online über folgenden Link erreichbar:

<https://duagon.integrityline.com/frontpage>

Daneben hat duagon eine ausgelagerte Meldestelle eingerichtet, über die besonders schwerwiegende Fälle gemeldet werden sollen. Die ausgelagerte Meldestelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

LIEB.Consultants GmbH
Bayreuther Str. 24
91054 Erlangen

duagon@lieb-consultants.com

Ferner sind mündliche Meldungen an die ausgelagerte Meldestelle LIEB.Consultants GmbH unter der folgenden Telefon-Nr.: +49 – 9131 - 885323 zu den üblichen Geschäftszeiten möglich.

Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen.

Darüber hinaus besteht für die hinweisgebende Person stets die Möglichkeit, sich an eine externe Meldestelle zu wenden, wobei die Kontaktaufnahme zur internen bzw. ausgelagerten Meldestelle aufgrund der Unternehmensnähe bevorzugt werden sollte. Das Wahlrecht obliegt hierbei allein der hinweisgebenden Person. Wird einem intern gemeldetem Verstoß nicht abgeholfen, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an externe Meldestellen zu wenden.

Die Einrichtung der externen Meldestelle des Bundes obliegt in erster Linie dem Bundesamt für Justiz. Des Weiteren besteht bei entsprechender Zuständigkeit die Möglichkeit, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder das Bundeskartellamt zu wenden.

Zuständigkeitsverteilung der externen Meldestellen:

Bundesamt für Justiz	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Bundeskartellamt
Hinweise und Informationen zu Verstößen, welche Beschäftigten im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit bekannt wurden.	Hinweise auf Verstöße im Bereich Finanzdienstleistung, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Hinweise auf Verstöße im Bereich des Wettbewerbsrechts und gegen Vorschriften des Gesetzes über digitale Märkte (Verordnung (EU) 2022/1925 – Digital Markets Act)

Hinweis: Ist die von der hinweisgebenden Person kontaktierte externe Meldestelle sachlich unzuständig, wird der Hinweis unter Wahrung der Vertraulichkeit an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Meldungen beim Bundesamt für Justiz können über die Website des Bundesamts für Justiz über ein Hinweisformular eingereicht werden:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Hinweise an die Bundesanstalt für Dienstleistungsaufsicht (BaFin) können ebenfalls über die Website der BaFin eingereicht werden:

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html;jsessionid=661F9349E84BC84CF2D4D5D25A7A0299.2_cid503

Auch das Bundeskartellamt hat ein elektronisches Hinweisgebersystem implementiert:

https://www.bundeskartellamt.de/DE/Hinweise_auf_Verstoesse/Hinweise_node.html;jsessionid=AFF033A8E10375FE06FB147F30B96A79.2_cid387

6. Vertraulichkeitsgebot

Die Meldestellen behandeln die Identität der hinweisgebenden Person, von Personen, die Gegenstand der Meldung sind, sowie sonstigen in der Meldung erwähnten Personen vertraulich.

Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot bestehen für hinweisgebenden Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Die Identität der vorstehend genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person dürfen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung weitergegeben werden oder wenn die hinweisgebende Person zuvor gesondert und in Textform in die einzelne Weitergabe eingewilligt hat.

7. Dokumentation der Meldungen

Die Meldestelle, bei der Informationen eingehen, dokumentiert alle eingehenden Meldungen.

Die Löschung der Dokumentation erfolgt drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

8. Verfahren bei Meldungen

Die Meldestelle betätigt der hinweisgebenden Person spätestens nach sieben Tagen den Eingang der Meldung. Sie prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich fällt und prüft die Stichhaltigkeit der Meldung. Die Meldestelle holt bei der hinweisgebenden Person erforderlichenfalls weitere Informationen ein und ergreift angemessene Folgemaßnahmen.

Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung erhält die hinweisgebende Person Rückmeldung von der Meldestelle über geplante und bereits vorgenommene Folgemaßnahmen sowie über die Gründe. Die Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Als Folgemaßnahme kommen insbesondere in Betracht: Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber, Kontaktierung der betroffenen Personen, Verweis an eine andere zuständige Stelle oder Behörde, Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder sonstigen Gründen.

9. Offenlegung

Eine Offenlegung, das heißt das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit, soll vermieden werden und ist nur als „letztes Mittel“ zulässig. Die hinweisgebende Person hat sich zunächst an die externe Meldestelle zu wenden. Nur für den Fall, dass die Meldestelle innerhalb der gesetzlichen Frist für die Rückmeldung keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen hat oder keine Rückmeldung über das Ergreifen von Folgemaßnahmen erfolgte oder die offenlegende Person hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass der Verstoß wegen eines Notfalls, der Gefahr irreversibler Schäden oder vergleichbarer Umstände eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann, ist ein Offenlegen von Informationen zulässig.

10. Schutzmaßnahmen

Die hinweisgebenden Personen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einem Schutz vor Repressalien und zu ihren Gunsten gilt eine Beweislastumkehr.

10.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Schutz hinweisgebender Personen ist eine Meldung bei der Meldestelle oder eine zulässige Offenlegung. Die hinweisgebende Person muss Grund zur Annahme gehabt haben, dass zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprachen sowie die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

10.2 Verbot von Repressalien

Repressalien, das heißt Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann, wie z.B. Abmahnung, Kündigung, Mobbing oder Versagen einer Beförderung, gegen von 10.1 erfassten, hinweisgebenden Personen sind verboten. Ebenso die Androhung und der Versuch, Repressalien auszuüben.

10.3. Beweislastumkehr

Sofern die von 10.1. erfasste hinweisgebende Person nach einer Meldung oder zulässigen Offenlegung eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erleidet, wird vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie ist.

11. Schadensersatz

Aus der Verletzung der Vorschriften dieser Richtlinie können Schadensersatzansprüche entstehen:

11.1 nach Repressalien

Der Verursacher ist bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

11.2 nach Falschmeldung

Die hinweisgebende Person ist zum Schadensersatz verpflichtet, der aus einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie in der Fassung vom 30.06.2023 tritt 02.07.2023 in Kraft.

Für die Geschäftsleitung.



Martin Senger
CFO & Compliance Officer